

24.11.82

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung
und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983)

Punkt 3 der 517. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1982

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 4

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

"Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom
22. September 1978 (BGBl. I S. 1557), zuletzt geändert durch
..... wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 wird die Zahl "5" durch die Zahl "4,6" ersetzt.
2. In § 11 Abs. 3 wird die Zahl "2,5" durch die Zahl "2,3" ersetzt.
3. In § 13 Abs. 2 wird die Zahl "2" durch die Zahl "1,8" ersetzt.
4. In § 13 Abs. 3 Satz 1 letzter Absatz und Satz 2, letzter Absatz
wird die Zahl "1" durch die Zahl "0,9" ersetzt."

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen des
Gewerbesteuerrechts sind aus folgenden Gründen bedenklich:

1. Der Charakter der Gewerbesteuer als Realsteuer wird weiter
abgebaut. Dem Wesen einer Realsteuer würde es entsprechen,
die Besteuerung eines gewerblichen Unternehmens unabhängig
davon vorzunehmen, ob die Finanzierung vom Inhaber mit
eigenen oder mit fremden Mitteln vorgenommen wird. Die Ein-
schränkung der Hinzurechnung der Dauerschuldzinsen und der
Dauerschulden führt dazu, daß ein fremdfinanziertes Unter-
nehmen in Zukunft eine geringere Gewerbesteuerbelastung hat,
als ein mit eigenen Mitteln arbeitendes Unternehmen. Das
Wesen der Gewerbesteuer als Realsteuer würde insoweit be-
einträchtigt.

2. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung führt zu unterschiedlichen Auswirkungen bei den Steuereinnahmen der einzelnen Gemeinden. Überdurchschnittliche Ausfälle werden insbesondere die Gemeinden in Regionen mit ungünstiger Wirtschaftsstruktur hinnehmen müssen, da aufgrund der regelmäßig höheren Fremdfinanzierungsquote der dort ansässigen Unternehmen die Hinzurechnungen des Gewerbesteueraufkommen positiv beeinflussen. Die beabsichtigte Ausgleichsregelung nach Art. 7 würde gleichzeitig die gerade für diese Gemeinden zu erwartenden Einnahmeausfälle nicht ausreichend kompensieren.

Die von der Bundesregierung gewünschte Entlastung der gewerblichen Wirtschaft läßt sich in gleicher Weise durch die nunmehr vorgeschlagene Senkung der Steuermeßzahlen herbeiführen. Es würden sich gleichmäßige Auswirkungen sowohl für die Gewerbesteuerzahler als auch für alle Gemeinden hinsichtlich ihrer Gewerbesteuerereinnahmen ergeben. Außerdem würden sich Ausgleichsmaßnahmen der Länder für ihre Gemeinden erübrigen.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht im übrigen einer Anregung eines kommunalen Spitzenverbandes, die alternativ zu der seinerzeit abgelehnten ersatzlosen Abschaffung der Lohnsummensteuer gemacht wurde.